



INFORMATION

Prorektorat für Forschung, Internationalisierung und Transfer
Prof. Dr. Christine Fürst

Ausschreibung

**von Graduiertenstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden nach dem
Graduiertenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Zum 1. April 2026 werden gemäß dem Graduiertenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wieder Stipendien für die Graduiertenförderung an der Martin-Luther-Universität vergeben. Über die Stipendienvergabe befindet die Graduiertenförderungskommission der Universität.

Förderungsleistungen kann erhalten, wer durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt und sich nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium auf die Promotion an der Martin-Luther-Universität vorbereitet. Das wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität betreut werden. Für Promotionen, die von einer/einem im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/in betreut werden, können keine Förderungsleistungen bezogen werden.

Das Stipendium wird in der Regel für einen Zeitraum von **drei Jahren** bewilligt. Eine Verlängerung um ein viertes Jahr kann erfolgen, wenn dies nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder der Abschluss des Vorhabens sich aus Gründen, die die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht zu vertreten hat, verzögert (z. B. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehung eines oder mehrerer Kinder, Behinderung oder chronische Erkrankung).

Das Stipendium umfasst einen monatlichen Grundbetrag i.H.v. 1.400 Euro sowie ggf. einen Kinderbetreuungszuschlag und eine Reise- und Sachkostenpauschale i.H.v. 1.100 Euro.

Antragstellung:

Anträge sind über die Dekanate an die Vorsitzende der Graduiertenförderungskommission, Frau Prof. Dr. Christine Fürst, Prorektorat für Forschung, Internationalisierung und Transfer, zu richten. Bitte erfragen Sie den Abgabetermin direkt in Ihrer jeweiligen Fakultät.

Den Anträgen müssen Stellungnahmen der jeweiligen Fakultät beigefügt werden. Werden mehrere Vorschläge von einer Einrichtung eingereicht, ist eine Rangliste mit zu übergeben, die für die Graduiertenförderungskommission empfehlenden Charakter hat.

Die weiteren Voraussetzungen sowie die Form der Antragstellung inklusive der einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Die Anträge sind von den Fakultäten bis zum 31. Januar 2026 in der Abteilung 1 - Studium und Lehre, Referat 1.3 - wiss. Weiterbildung, Studiengebühren, Stipendien und Wahlen - einzureichen.
Ansprechpartnerin: Frau Heike Schmidt, Tel. 0345/55-21315,
E-Mail: heike.schmidt@verwaltung.uni-halle.de
Dienstsitz: Barfüßerstraße 17, Hinterhaus, 2. Etage

**Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Mittelzuweisung für das Jahr 2026
durch das Land Sachsen-Anhalt.**

Prof. Dr. Christine Fürst
Vorsitzende der Vergabekommission

Anlage

Merkblatt zur Graduiertenförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Promovierende auch von einem **Landesstipendium** profitieren. Förderfähig ist, wer

- durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt,
- ein Hochschulstudium abgeschlossen hat,
- sich auf die Promotion an der Martin-Luther-Universität (MLU) vorbereitet,
- ein wissenschaftliches Vorhaben präsentiert, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt und
- dabei von einer/einem (nicht in Ruhestand befindlichen) Hochschullehrer/in der MLU betreut wird.

Das Stipendium kann zu jedem Semester beantragt werden. Es wird in der Regel für einen Zeitraum von **drei Jahren** bewilligt.

So beantragen Sie die Förderung:

- Beantragen Sie **vorab** unter Angabe des Themas die **Annahme als Doktorand/in** in Ihrer Fakultät. Mit der Annahme signalisiert die Fakultät ihre Bereitschaft, Sie bei der Erstellung der Dissertation zu unterstützen und diese als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- Lesen Sie die jeweils aktuelle **Ausschreibung**, in der auch die relevanten Fristen benannt sind.
- Füllen Sie den **Erstantrag** vollständig aus.
- Tragen Sie die folgenden **Anlagen (in deutscher oder englischer Sprache)** zusammen:
 - **Hochschulabschlusszeugnis** in beglaubigter Form. Die Beglaubigung kann bei Vorlage des Originals bei Antragseinreichung vorgenommen werden. Ausländische Antragsteller/innen müssen der beglaubigten Übersetzung ihres Hochschulzeugnisses eine **Äquivalenzbescheinigung (vorab bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen)** beifügen.
 - Ausführlicher **Arbeitsplan**. Inhalt: Begründung für die Wahl des Vorhabens | Darstellung des Themas | zeitliche und sachliche Gliederung.
 - Zwei **Gutachten** zweier Hochschullehrer/innen, die über Ihre wissenschaftliche Qualifizierung berichten und einschätzen, inwiefern Ihr Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Die gutachterliche Stellungnahme kann sich auch darauf beziehen, ob und inwieweit durch das Promotionsvorhaben erstens Fachgebiete mit besonderem Nachwuchsbedarf, zweitens Forschungsschwerpunkte des Landes bzw. der Hochschule und drittens Verpflichtungen des Landes aus Programmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern betroffen sind.
 - Tabellarischer **Lebenslauf**
 - **Einkommensnachweis** gemäß GradFVO § 7a
 - ggf. Nachweis **Mitgliedschaft in einem Graduiertenkolleg**
 - ggf. Nachweis **chronisch krank/Schwerbehinderung**

- Reichen Sie den Antrag bei der Fakultät ein. Beachten Sie hierbei die individuellen Fristen, die deutlich vor der Weitergabe an die Abteilung 1, Referat 1.3 liegen können. ***Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!***
- Die Fakultäten beraten und bewerten die Bewerbungen, versehen die Anträge mit einem internen Ranking und reichen sie über die Verwaltung ein (*Deadline für Anträge mit Förderbeginn im Sommersemester ist jeweils der 31. Januar, für Anträge mit Förderbeginn im Wintersemester jeweils der 31. Juli.*).
- Die Vergabekommission entscheidet über die Förderung.

Sie werden gefördert? So geht es jetzt weiter:

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und eine Annahmeerklärung.
- Erst mit der Rücksendung der unterzeichneten Annahmeerklärung kann die Auszahlung Ihres gewährten Stipendiums erfolgen.
- Sie leiten halbjährlich einen Zwischenbericht ([Hinweise zur Erstellung](#)) an Ihre/n Betreuer/in weiter.
- Diese/r erstellt eine Stellungnahme, aus der ersichtlich wird, ob Sie sich in erforderlichem Maße um die Erreichung des Förderungsziels bemühen ([Formular](#)).
- Bei Nichtvorlage des Zwischenberichtes kann die Anweisung des Stipendiums eingestellt werden.
- Eine Immatrikulation während der Förderung ist nicht erforderlich, in Ihrem eigenen Interesse aber ratsam.
- Die Förderung endet nach drei Jahren. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen erfolgen (siehe [Verlängerungsantrag](#)).

Das sollten Sie noch wissen: Sach- und Reisekosten

Zusätzlich zum Stipendium können auf formlosen schriftlichen Antrag bis zu **1.100 Euro** für Sach- und Reisekosten als **Besondere Zuwendungen** für den gesamten Förderungszeitraum gewährt werden.

Diese Sonderzuwendungen sind auch für Auslandsaufenthalte möglich. Dauern diese länger als 30 Tage, halten Sie bitte mindestens 8 Wochen vor Reiseantritt im eigenen Interesse Rücksprache mit Abteilung 1, Referat 1.3.

Verlängerungsantrag:

Das Stipendium kann über die Regelförderungsdauer (3 Jahre) hinaus in Ausnahmefällen (siehe § 6 GradFVO) bis **zu einem weiteren Jahr** verlängert werden, wenn es **nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich** ist oder eine **Verzögerung aus berechtigtem Grund** eintritt (z. B. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Kindererziehung, Behinderung oder chronische Erkrankung).

Der Verlängerungsantrag muss **mindestens 8 Wochen** vor dem Ende der Förderung eingereicht werden.

Reichen Sie die folgenden Anlagen vollständig ein:

1. **Arbeitsbericht einschließlich Zeitplan** für die Lösung der noch offenen Probleme. Als Arbeitsbericht kann der in der Regel nach 2,5 Jahren zu erstellende fünfte Zwischenbericht über den Stand des Forschungsvorhabens verwendet werden (siehe Hinweis auf § 9 Abs. 1 GradFG).
2. Ein **Gutachten** der Betreuerin oder des Betreuers mit der Befürwortung der Verlängerung.

Nach Beendigung der Förderung ist von Ihnen **und** von Ihrer/m Betreuer/in ein ausführlicher Abschlussbericht und ein Verwendungsnachweis gemäß § 5 Abs. 5 GradFG vorzulegen.